



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/1571
Titel	Wirtschaft.
Datum	06.09.1900
P.	522–523

[p. 522] Es hat sich ergeben:

A. Dem Heinrich Eixner, Wirt, Josefstraße 104, in Zürich III, wurde durch Verfügung vom 16. Juni 1900 das Patent entzogen mit der Begründung, daß die Eheleute Eixner der Unzucht Vorschub leisten und Frau Eixner sich selbst der Unzucht hingebe.

B. In längerer Eingabe vom 26. Juni 1900 rekurrierte namens Eixner das Advokaturbureau Brunner & Schächli gegen den Patententzug an den Regierungsrat. Es wird zur Begründung des Rekurses geltend gemacht, daß die Rapporte der Stadtpolizei unrichtige und übertriebene Angaben enthalten, daß die von der Stadtpolizei einvernommenen Personen es mit der Wahrheit ebenfalls nicht genau genommen hätten; insbesondere, da mehrere von ihnen mit Eixner verfeindet seien, weil er sie für ihm zustehende Forderungen rechtlich belangt habe. Es wird ferner angeführt, daß die Aussagen der betreffenden Personen jedenfalls anders lauten würden, wenn sie in Gegenwart Eixners einvernommen worden wären und deshalb verlangt, daß eine nochmalige Einvernahme unter Konfrontation mit Eixner stattfinde. Außerdem beruft sich Rekurrent auf eine Anzahl von schriftlichen Zeugnissen, die er einlegte und die alle günstig für ihn lauten.

C. Die Polizeisektion des Stadtrates Zürich beantragt Abweisung des Rekurses und weist namentlich darauf hin, daß fast sämtliche Zeugen in nochmaliger Einvernahme ihre Angaben bestätigt und daß neue Zeugen, die abgehört worden, gleichlautende Angaben gemacht haben, wie die zuerst einvernommenen, sowie daß die Eheleute Eixner einer Konfrontation mit den Zeugen ausgewichen seien.

D. Mit nachträglicher Eingabe vom 23. Juli stellt Rekurrent entschieden in Abrede, daß er zur Teilnahme an den Zeugenverhören eingeladen worden sei. Die von der Stadtpolizei übermittelten Rapporte lassen indessen erkennen, daß mehrere Polizisten zu Eixner abgesandt wurden, um ihn vorzuladen und daß einer derselben, // [p. 523] nämlich Polizist Müsli, den Auftrag hatte, Eixner mitzuteilen, er könne beim Polizeikommissariate von den Akten Einsicht nehmen; eine schriftliche Vorladung zur Beiwohnung bei den Zeugenverhören scheint aber nicht ergangen zu sein.

Es kommt in Betracht:

Aus der großen Zahl der von der Stadtpolizei gesammelten Akten geht unzweifelhaft hervor, daß in der Wirtschaft Eixner nicht eine gute Ordnung herrschte. Wenn auf die Aussagen des in den Akten mehrfach genannten Joh. Brägger abgestellt werden könnte, so müßte man Frau Eixner als eine moralisch anfechtbare Person betrachten, die es auch geduldet hätte, daß einzelne ihrer Kellnerinnen sich der Unzucht hingaben. Aber Brägger hat selbst seine Angaben zum Teil widerrufen, und aus den vielfachen vom Rekurrenten beigebrachten Zeugnissen, wenn sie auch sehr den Charakter von Gefälligkeitsdokumenten tragen, darf doch geschlossen werden, daß die von den Polizeiorganen erwähnten Uebelstände nicht in

so starkem Maße hervortraten, wie die Berichte annehmen ließen. Durch die zeitweilige Einstellung des Wirtschaftsbetriebes sind die Eheleute Eixner in sehr empfindlicher Weise daran erinnert worden, daß sie ihre Pflichten als Wirtsleute ernster zu nehmen haben. Es rechtfertigt sich, ihnen die Gelegenheit zu verschaffen, ihre Versicherung, die Wirtschaft fortan in unklagbarer Weise zu führen, zur Tat werden zu lassen.

Nach Einsicht eines Berichtes der Finanzdirektion und eines Antrages der verordneten Rekurskommission

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Heinrich Eixner wird in dem Sinne gutgeheißen, daß dem Betreffenden zwar erlaubt wird, die Wirtschaft wieder zu eröffnen, aber unter der ausdrücklichen Androhung des sofortigen, definitiven Patententzuges, wenn gegen die Führung der Wirtschaft neuerdings begründete Klagen vorgebracht werden.

II. Die Kosten, bestehend in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) das Advokaturbureau Brunner & Schächli in Zürich zu Händen des Rekurrenten, b) den Polizeivorstand der Stadt Zürich, c) die Finanzdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]